B. Plan „Mauritiushof" Oberscheidweiler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.11.1997 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung diese Bebauungsplanes beschlossen.
Am 21.11.97 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, ~~und die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind~~

Oberscheidweiler, den 03.12.1999

Gemeindeverwaltung
Der Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. §3 (2) BauGB ~~auf die Dauer von~~ ..... in der Zeit vom 05.11.1998 bis 05.12.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.12.1997 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.

Oberscheidweiler, den 03.12.1999

Der Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung vom 10.02.2000

Bezirksregierung Trier/ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

AZ.: 40 610.13-4/97

GENEHMIGT

Wittlich, 10.02.2000
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Im Auftrag:
In Vertretung:
(H. Brück)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am ..... bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt worden.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Wittlich, den .....

Im Auftrag

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum ..... nicht geltend gemacht.

Oberscheidweiler, den .....

Gemeindeverwaltung
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Oberscheidweiler hat am 20.03.1998 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeverordnung von Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.03.1996 und gem. § 10 BauGB ~~einschließlich der blau eingetragenen Änderungen~~ als Satzung

BESCHLOSSEN

Oberscheidweiler, den 03.12.1999

Gemeindeverwaltung
Der Ortsbürgermeister

Die ~~Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ Genehmigung vom 10.02.2000 bis ist am 27.5.2002 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden montags bis freitags 10⁰⁰-12⁰⁰ und 14⁰⁰-16⁰⁰ Uhr von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Oberscheidweiler, den 28.5.2002

Gemeindeverwaltung
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Oberscheidweiler sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Oberscheidweiler, den 24.5.2002

Schneider, Ortsbürgermeister

Bebauungsplan: Sondergebiet "Mauritiushof" Oberscheidweiler

Rechtsgrundlagen
zum Bebauungsplan »Sondergebiet Mauritiushof«

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I Seite 2049
2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I, S. 466)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
5. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 18.03.1995 (GVBl Seite 19)
6. Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert vom 09.10.96 (BGBl.I, S.1498)
7. Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S.466), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
8. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. Seite 280 ff)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69)
10. Gemeindeverordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152)

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die zulässige und ausnahmsweise zulässige Art der baulichen Nutzung ist im 10 Abs. 4 (SO) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 geregelt.

Die im Plangebiet mit TTTTTTT umgrenzten Flächen sind mit Obstbäumen (Hochstämme lokaler Sorten) im 10 x 10 m Verband zu bepflanzen.

Die Fläche zwischen der geplanten Bebauung und den Wegen ist mit geschnittener Hainbuchenhecke zu bepflanzen.

Das anfallende Dachwasser kann gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

Das überschüssige Oberflächenwasser ist breitflächig in den angrenzenden Flächen zur Versickerung zu bringen.

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um 10 mobile Wohnheime von je ca.3,50 * 11,00 m.

Stellplätze werden in unmittelbarer Nähe der mobilen Wohnheimen zur Verfügung gestellt und mit Rasengittersteinen versehen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "Sondergebiet" (SO) festgesetzt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach 17 BauNVO darf nicht überschritten werden, auch wenn im Plan durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.

Gestalterische Festsetzungen

Im Innenbereich der geplanten Bebauung ist ein großkroniger Hochstamm-Baum anzupflanzen wie z. B. Walnuß, Kirsche o.ä.

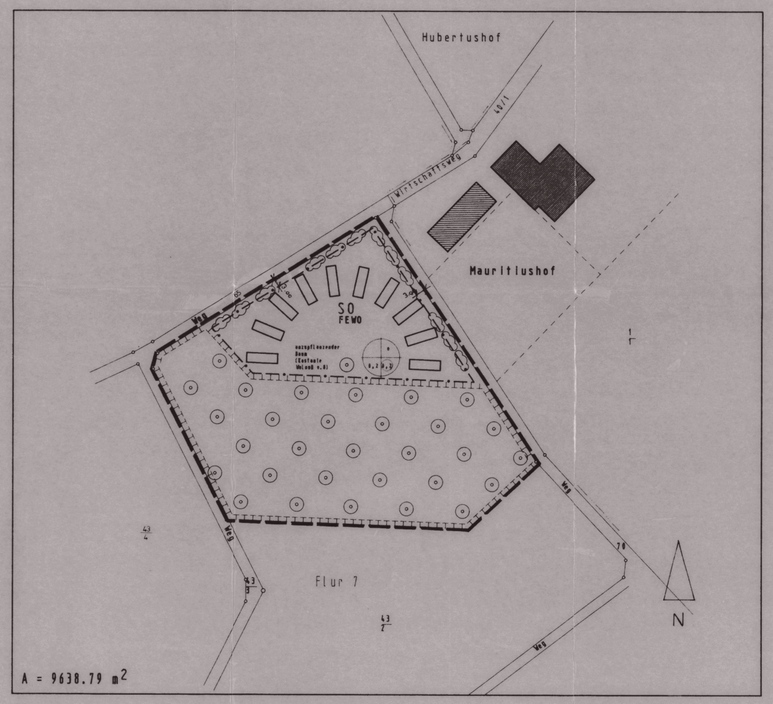

M= 1/1000

Planzeichen nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.I, 1991 S. 58)

1.0 Art der baulichen Nutzung
1.4.2 SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (10 Abs. 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 (0,2) Geschoßflächenzahl (GFZ) im Sinne des 17 BauNVO
2.5 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des 17 BauNVO

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
3.1 O offene Bauweise (gem. 22 BauNVO)
3.4 Baugrenze (gem. 23, Abs. 3 BauNVO)

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (5 Abs. 6, 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)
13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BBauG)
anzupflanzende Bäume und Sträucher

15. Sonstige Planzeichen
15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (9 Abs. 7 BBauG)
15.14 3,00 Maßzahl

16.0 Weitere Hinweise
16.1 bestehende Grundstücksgrenzen
16.2 z. B. 43/2 Flurstücksnummern
16.3 Flurgrenze